Name: .....

Straße: .....

PLZ Ort: .....

Tel.: .....

Laa, am .....

An die
Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya
Stadtplatz 43
2136 Laa an der Thaya

A N T R A G

gemäß § 15 Z. 9 u. 10 iVm § 18 Abs. 1a NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO)

Betrifft: **Bewilligungspflichtiges Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen**

Ich/Wir*) ersuche/n*) unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung gemäß § 15 Z. 9 o. 10 NÖ BO in Verbindung mit § 18 Abs. 1a NÖ BO

☐	1. die Errichtung eines eigenständigen Gebäudes mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m (§ 15 Z. 9 NÖ BO) auf einem Grundstück im Bauland
☐	2. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m (§ 15 Z. 10 NÖ BO) auf einem Grundstück im Bauland
☐	3. die Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 15 Z. 10 NÖ BO), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland

Detailbeschr.: .....

.....

auf der Liegenschaft in .....,

Grundstück Nr. ....., EZ. ....., KG. .....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Antragsteller / Grundeigentümer

Notwendige Beilagen:*)

- Maßstäbliche Darstellung (Lageplan, Grundriss, Schnitt) und technische Beschreibung in 2-facher Ausführung (zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend), unterschrieben vom Verfasser und Antragsteller
  Der Lageplan kann aus einem Geoinformationssystem (NÖ Atlas oder WebCity) oder dem ursprünglichen Einreichplan entnommen werden.
- Beschreibung unterschrieben vom Verfasser und Antragsteller
- Schriftliche Zustimmung des(r) Grundeigentümers(in) oder die mehrheitliche Zustimmung nach Anteilen bei Miteigentümern
- Zu. 1 und 3: ggf. Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der Niederschlagswässer und die Entsprechung gemäß den örtlich auftretenden Belastungen hinsichtlich Schnee- und Windlasten

Hinweise:
Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und gemäß § 30 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 die Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen.

*) Nichtzutreffendes streichen; ☐ Zutreffendes ankreuzen